

Stichwort

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär (GS) der Vereinten Nationen (VN) ist – gemäß den Bestimmungen der Charta (oder Satzung) der Vereinten Nationen (SVN) – der höchste Verwaltungsbeamte der Weltorganisation. Er steht dem Sekretariat vor und wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats (SR) von der Generalversammlung (GV) ernannt.¹ Durch eine Resolution der GV wurde die Amtszeit des Generalsekretärs auf fünf Jahre festgelegt; es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.²

In den Artikeln 98 und 99 SVN werden die vom GS zu erfüllenden Aufgaben bewußt nur sehr allgemein umrissen. Sie geben den Rahmen vor, in dem sich die Aktivitäten des GS entfalten. Die nähere Ausgestaltung hat sich hingegen in der Praxis der VN entwickelt und wurde im Laufe der Zeit in den Verfahrensordnungen der anderen VN-Organen präzisiert.

Art. 98 SVN bestimmt, daß der GS in allen Sitzungen der GV, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) und des Treuhandrats tätig ist und „alle sonstigen ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben“ wahrnimmt. Der GS wird verpflichtet, der GV jedes Jahr einen Bericht über die Tätigkeit der Organisation vorzulegen. Artikel 99 stattet den GS mit einem Initiativrecht gegenüber dem SR aus, d.h. er hat die Befugnis, die Aufmerksamkeit des SR auf Angelegenheiten zu lenken, die seiner Ansicht nach die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnten.

Aus diesen Bestimmungen wird deutlich, daß der GS sowohl mit Aufgaben administrativen als auch politischen Charakters betraut ist. Dabei ist eine klare Trennung jedoch nicht möglich, da auch formal administrative Tätigkeiten durchaus politische Relevanz haben können.

Zu den Verwaltungsaufgaben des GS zählt nicht nur die Leitung des Sekretariats selbst, sondern auch die Koordination der anderen Hauptorgane untereinander – mit Ausnahme des Internationalen Gerichtshofs – sowie die Koordination der Beziehungen zwischen den Organen der VN und ihren Sonderorganisationen. Hinzu kommen Aufgaben wie die Ernennung der Mitarbeiter der Organisation, die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen der GV (Art. 20 SVN), die Vorbereitung des Haushaltsplans der Organisation, die Registrierung und Publikation von völkerrechtlichen Verträgen sowie die rechtliche Vertretung der VN nach außen. Darüber hinaus übernehmen der GS und das Sekretariat bei der Ausarbeitung von Studien anderer Organe häufig unterstützende Funktionen. Sowohl die Ausarbeitung von Berichten und Studien als auch das Vorbereiten der Agenda für Sitzungen der VN-Hauptorgane bieten dem GS gleichzeitig politische Einflußmöglichkeiten.

Zu den politischen Aufgaben des GS gehören neben den in Art. 99 SVN beschriebenen auch oftmals Aufgaben, die ihm von den anderen Organen übertragen werden. So kann der GS beispielsweise durch die GV ersucht werden, sich durch diplomatische Aktivitäten um die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu bemühen. Diese Aktivitäten fallen unter den Begriff der sogenannten „guten Dienste“, in deren Rahmen der GS als dritte, außenstehende Partei die in einen Konflikt involvierten Gruppen durch informelle Kontakte zu Verhandlungen zusammenzubringen versucht. In diesem Rahmen können auch Kompromißvorschläge erarbeitet und Untersuchungskommissionen eingesetzt werden. Im Laufe der Zeit hat der GS hierbei weitreichende, unabhängige Initiativen auf den Weg gebracht, die sich

¹ Siehe Art. 97 SVN. Das Sekretariat zählt gemäß Art. 7 Abs. 1 SVN zu den Hauptorganen der VN, genauere Bestimmungen enthält Kapitel XV (Art. 97-101).

² GA Res. 11 (I) vom 24. Januar 1946, angenommen von der GV bei der Wahl des ersten Generalsekretärs.

streng genommen außerhalb seines direkten und klaren Mandats durch die SVN befinden und als implizierte Befugnisse interpretiert werden. Für solche Initiativen greift der GS oftmals zu den Mitteln der stillen und präventiven Diplomatie, wodurch er ohne öffentliche Aufmerksamkeit vermitteln kann, ausgestattet mit der Autorität und Würde seines Amtes und seiner Person.

Dienste des GS werden oft auch im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Angelegenheiten in Anspruch genommen oder vom GS selbst initiiert, wobei er weitreichende Kompetenzen genießt.³ So kann sich der GS im Rahmen seiner guten Dienste ausnahmsweise auch in einzelnen Fällen von Menschenrechtsverletzungen einschalten, sich aber auch mit massiven Menschenrechtsverletzungen beschäftigen und wird häufig in akuten Bedrohungslagen um Unterstützung gebeten. Hierbei steht ihm ebenfalls die Möglichkeit des Einsatzes von Untersuchungskommissionen zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt er die Aktivitäten aller Menschenrechtsorgane im VN-System.

Die Arbeit des GS im Bereich der Menschenrechte wird von der GV und dem SR sowie von den sonstigen, mit Menschenrechtsfragen beschäftigten Gremien und Organe des VN-Systems explizit anerkannt und gewünscht. So wurde in verschiedenen Resolutionen der Hauptorgane Bezug genommen zu den Aktivitäten des GS, und er wurde aufgefordert, die guten Dienste im Bereich der Menschenrechte zu intensivieren sowie seine Rolle bei Situationen von massiven Menschenrechtsverletzungen stärker wahrzunehmen.

Somit haben sich die Aktivitäten des GS im Bereich der Menschenrechte zu einem festen Bestandteil der Praxis der Weltorganisation entwickelt. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß dem GS gleichzeitig eine wichtige Rolle in der Konfliktlösung und der Aufrechterhaltung von guten Beziehungen zu den Mitgliedstaaten zukommt. Da ein entschiedener Standpunkt bezüglich der Menschenrechte allerdings oftmals Konflikte mit Regierungen hervorruft, ist das Amt des GS ein Balanceakt zwischen den in der VN-Charta festgelegten Prinzipien der Moral und Menschenrechte einerseits und den Interessen der Mitgliedsstaaten und Regierungen andererseits.

Astrid Radunski

Literaturauswahl:

Theo C. van Boven, The Role of the United Nations Secretariat, in: Philip Alston (Hrsg.), *The United Nations and Human Rights. A Critical Appraisal*, Oxford: Clarendon Press, 1992, S. 549-579.

Manuel Fröhlich, *Der Generalsekretär der Vereinten Nationen (UN Basis Informationen)*, Bonn: DGNV, 2003.

Hubertus von Morr, Secretary-General, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *United Nations: Law, Policies and Practice*, Bd. 2, Dordrecht/London/Boston: Martinus Nijhoff Publishers & München: Verlag C. H. Beck, 1995, S. 1136-1146.

Bertram G. Ramcharan, *Humanitarian Good Offices in International Law*, The Hague: Martinus Nijhoff Publishers, 1983.

Ferdinand Trautmannsdorff, Die Organe der Vereinten Nationen, in: Franz Cede/Lilly Sucharipa-Behrman (Hrsg.), *Die Vereinten Nationen: Recht und Praxis*, Wien: Manz, 1999, S. 25-53.

Siehe ferner die Internetseite des Generalsekretärs (www.un.org/News/oss/sg/index.shtml).

³ Die Beschäftigung des GS mit diesen Bereichen wird häufig damit begründet, daß die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit (für die der GS gemäß Art. 99 SVN mitverantwortlich ist) aufs engste mit der Einhaltung der Menschenrechte verbunden ist. Vgl. *Ramcharan*, S. 59f. Somit kann Art. 99 SVN vom GS angewandt werden, um auf schwere Verletzungen der MR aufmerksam zu machen, selbst dann, wenn diese Vorkommnisse keine direkten Auswirkungen auf andere Staaten haben.